

Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK)

Die Hafencity Hamburg GmbH und ihre Tochtergesellschaften haben im Geschäftsjahr 2024 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte) zu verantworten sind. Die Tochtergesellschaften Billebogen Management GmbH, die Billebogen Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, die Gesellschaft zur Koordination nachhaltiger Mobilität mbH und die Science City Hamburg Bahrenfeld GmbH sowie der Hafencity Immobilien-Objektgesellschaft mbH & Co. KG verfügen über keinen Aufsichtsrat. Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

4.1.2 Die Geschäftsführung stimmt ihre längerfristige Orientierung auf der Basis eines Zielbildes der FHH mit der Vorlage eines Unternehmenskonzeptes an den Aufsichtsrat ab. Das Konzept ist in Abständen von fünf Jahren zu überprüfen.

Auf Grundlage des am 21. September 2023 vorgestellten Zielbildes wurde im Jahr 2024 das Unternehmenskonzept ausgearbeitet und dem Aufsichtsrat in seiner 95. Sitzung im April 2025 zur Kenntnis vorgelegt.

4.1.5 [...]. Im Rahmen der Geschäftsverteilung für die Geschäftsleitung ist eine konkrete Zuordnung der Verantwortlichkeit eines Geschäftsleitungsmitglieds für das Thema Gleichstellung und Diversity aufzunehmen.

Das Thema Gleichstellung und Diversity wurde bei der Hafencity Hamburg GmbH und ihrer Konzern- bzw. Tochtergesellschaften bereits in den vorherigen Jahren als sehr wichtig eingestuft und die Verantwortlichkeit war einem Geschäftsleitungsmitglied im gesamten Jahr 2024 fest zugeordnet. Die Neuaufnahme des vorstehenden Satzes im laufenden Jahr 2024 in 4.1.5 im Hamburger Corporate Governance Kodex hat zu einer expliziten Aufnahme des Themas im Geschäftsverteilungsplan geführt, dessen Ergänzung in der ersten Aufsichtsratssitzung Anfang 2025 förmlich beschlossen und dokumentiert wurde.

4.2.6 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll neben festen auch variable Bestandteile umfassen. Fachbehörden und die zuständigen Aufsichtsgremien können in begründeten Fällen auf variable Vergütungsbestandteile (auch bei bestehenden Anstellungsverhältnissen) bei der Geschäftsführung verzichten. Dies ist in der Entsprechenserklärung zu erläutern. Die variable Vergütung soll einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten enthalten. Sie kann auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Es sollen Vertragstantiemen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Hierbei sind Ziele und Zielerreichungsgrade eindeutig zu definieren und zu quantifizieren. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile sollen nicht vorzeitig ausbezahlt werden. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzung der variablen Vergütung vereinbart werden. Die variable Vergütung muss mindestens 10 % der Festvergütung und kann bis zu 30 % der Gesamtvergütung betragen. Ausnahmen sind zu begründen und durch die Senatskommission für öffentliche Unternehmen zu beschließen.

Auf die Vereinbarung variabler Gehaltsbestandteile wurde bisher verzichtet, da sich gezeigt hat, dass diese aufgrund der Besonderheiten des Unternehmensgegenstandes nicht zielführend und plausibel sind.

5.1.5 Protokolle über Aufsichtsratsbeschlüsse (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Aufsichtsratsmitgliedern vorliegen

Protokolle über Aufsichtsratsbeschlüsse lagen aufgrund der Dauer der erforderlichen Abstimmungsprozesse nicht in allen Fällen sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Aufsichtsratsmitgliedern vor.

5.2.2 Der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende soll zwischen den Sitzungen mit der Geschäftsführung – insbesondere mit dem bzw. der Vorsitzenden / Sprecher/ Sprecherin – regelmäßig Kontakt halten und mit ihr Fragen der Strategie für das Unternehmen, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance (Regeltreue) des Unternehmens beraten. Der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende soll dann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

Die Kontakte zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung zwischen Aufsichtsratssitzungen fanden aufgrund der besonderen Stellung des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht regelmäßig, sondern anlassbezogen statt. Mit der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgte ein regelmäßiger Austausch.

5.3.1 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse oder versenden zeitnah die Protokolle der Ausschusssitzungen an alle Aufsichtsratsmitglieder.

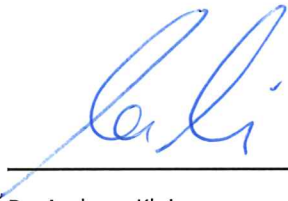
Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet, da aufgrund der geringen Unternehmensgröße und der geringen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern die Bildung von Ausschüssen nicht erforderlich ist.

5.4.8 Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte oder weniger der Sitzungen des Aufsichtsrates persönlich teilgenommen

hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrates und in der Entsprechenserklärung zum HCGK vermerkt werden.

An der Hälfte oder weniger der Sitzungen des Aufsichtsrates der Hafencity Hamburg GmbH haben die Zweite Bürgermeisterin Katharina Fegebank und Senator Jens Kerstan teilgenommen.

Hamburg, den 3. April 2025



Dr. Andreas Kleinau
Vorsitzender der Geschäftsführung



Erster Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher
Vorsitzender des Aufsichtsrates